

Exemplar für die Bank

Rahn+Bodmer Co.
Münstergasse 2
8021 Zürich
Telefon +41 44 639 11 11
www.rahnbodmer.ch

AIA und FATCA Selbstauskunft für beherrschende Personen

Kunden-Nr.*:

* Gilt für die nebenstehende Kunden-Nr. und alle weiteren für den nachfolgenden Kontoinhaber geführten Geschäftsbeziehungen.

Die Schweiz hat mit mehreren Staaten¹ Abkommen zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) gemäss dem gemeinsamen Meldestandard (GMS) der OECD abgeschlossen. Zudem hat die Schweiz mit den Vereinigten Staaten von Amerika ein Abkommen über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA abgeschlossen. Basierend auf diesen Verträgen sowie dem dazu erlassenen *Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen* (AIA-Gesetz) und dem *Bundesgesetz über die Umsetzung des FATCA-Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten* (FATCA-Gesetz) ist Rahn+Bodmer Co. ("Bank") verpflichtet, Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit und zum US-Steuerstatus von beherrschenden Personen einzuholen.

Informationen betreffend die beherrschenden Personen sind erforderlich, wenn der Kontoinhaber (Rechtsträger) für sich die für AIA und FATCA notwendigen Formulare eingereicht hat und gegenüber der Bank folgenden Status deklariert:

- Passiver NFE für AIA-Zwecke; oder
- Professionell verwaltetes Investmentunternehmen (PVIU), das in einem für AIA-Zwecke nicht-teilnehmenden Staat ansässig ist; oder
- Passiver NFFE für FATCA-Zwecke; oder
- Owner-documented FFI für FATCA-Zwecke (in diesem Fall wird ein "Anteilseigner" für die Dokumentationsanforderungen als beherrschende Person betrachtet).

Die Bank empfiehlt Ihnen, sich bei Bedarf an einen qualifizierten Steuerberater oder an die zuständigen Steuerbehörden zu wenden. Weder dieses Formular noch damit verbundene schriftliche oder mündliche Erklärungen stellen eine steuerliche Beratung durch die Bank dar. Einzelne Schlüsselbegriffe in diesem Formular werden im Teil 7 erklärt.

Im Einklang mit den obenstehenden Bestimmungen macht entweder der unterzeichnende Kontoinhaber oder die beherrschende Person hiermit die folgenden Angaben.

Teil 1 – Identifikation des Kontoinhabers (Rechtsträger)

Name des Rechtsträgers:

Teil 2 – Identifikation der beherrschenden Person (natürliche Person)

Für jede beherrschende Person ist ein separates Formular einzureichen. Bitte reichen Sie der Bank zudem eine einfache Kopie eines gültigen Ausweises der beherrschenden Person ein.

Name:

Vorname(n):

Geburtsdatum:

Geburtsland:

Nationalität(en) (bitte sämtliche Nationalitäten anführen):

Strasse, Nr. (bitte keine Postfach- oder c/o-Adresse verwenden):

PLZ, Wohnort:

Staat:

¹Bitte beachten Sie das Informationsblatt "Meldung von Kunden- und Kontodaten unter dem AIA" im Anhang zu diesem Formular.

Teil 3 – Erklärung zur steuerlichen Ansässigkeit / Steuerdomizil(e)

Bitte tragen Sie nachstehend alle Staaten² ein, in denen die beherrschende Person für steuerliche Zwecke ansässig ist und geben Sie die entsprechenden TINs (Steueridentifikationsnummern oder äquivalente Nummern für steuerliche Zwecke) der beherrschenden Person bekannt. Die Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit einer Person hängt von den Steuergesetzen des jeweiligen Staates ab. Eine Übersicht dieser Bestimmungen wird auf dem AIA-Portal der OECD zur Verfügung gestellt (<http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>)

Wenn die beherrschende Person für einen der genannten Staaten keine TIN angeben kann (oder muss), geben Sie bitte den entsprechenden Grund A, B, C, D oder E gemäss untenstehender Erklärung an.

Staat 1:	TIN 1:	Grund für fehlende TIN:
Staat 2:	TIN 2:	Grund für fehlende TIN:
Staat 3:	TIN 3:	Grund für fehlende TIN:

- Grund A: Der Staat der steuerlichen Ansässigkeit der beherrschenden Person stellt den Ansässigen keine TIN aus.
 Grund B: Die Ansässigkeit der beherrschenden Person ist neu und die TIN ist noch nicht zugeteilt worden. In diesem Fall muss die TIN innerhalb von 90 Tagen der Bank nachgereicht werden.
 Grund C: Obwohl der Staat der steuerlichen Ansässigkeit der beherrschenden Person grundsätzlich TINs ausstellt, ist die beherrschende Person nicht dazu verpflichtet, eine TIN zu beantragen.
 Grund D: Der Staat der steuerlichen Ansässigkeit der beherrschenden Person ist die Schweiz.
 Grund E: Die beherrschende Person kann aus anderen Gründen keine TIN angeben. Der Grund ist:

Teil 4 – Erklärung zum US-Steuerstatus der beherrschenden Person (natürliche Person)

a)	Besitzt die beherrschende Person die US-amerikanische Staatsangehörigkeit? ³ (auch im Fall einer doppelten Staatsangehörigkeit)	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
b)	Ist die beherrschende Person in den USA (oder einem <u>US-Territorium</u>) geboren? ⁴	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
c)	Besitzt die beherrschende Person eine gültige permanente US-Aufenthaltserlaubnis (<u>US Green Card</u>)?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
d)	Ist die beherrschende Person im Sinne des US-Steuerrechts in den USA ansässig, weil sie den Test der erheblichen Anwesenheit (<u>Substantial Presence Test</u>) erfüllt?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
e)	Gilt die beherrschende Person unter US-Steuerregeln aus anderen Gründen als US Person? Falls Ja, bitte geben Sie den Grund an: <div style="background-color: #f0f0f0; height: 20px; margin-top: 5px;"></div>	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
f)	Bitte wählen Sie für FATCA angesichts der oben gemachten Angaben die für die beherrschende Person zutreffende Aussage: <input type="checkbox"/> Ich bestätigte hiermit, dass die beherrschende Person nach US-Steuerregeln keine US-Person ist. <input type="checkbox"/> Ich bestätigte hiermit, dass die beherrschende Person für steuerliche Zwecke in den USA ansässig ist ⁵ und bei Aufforderung durch die Bank ein <i>IRS-Formular W-9</i> einreichen wird. Zusätzlich wird der Rechtsträger das separate Formular " <i>Ermächtigung zur Offenlegung von Kunden und Kontodaten an das IRS</i> " unterzeichnen.		

2 Der Begriff "Staat" in diesem Formular umfasst alle im Zusammenhang mit der steuerlichen Ansässigkeit relevanten Rechtsformen, namentlich Länder, Territorien und Jurisdiktionen.

3 Wenn diese Frage mit "Ja" beantwortet wird, dürfen Sie die Fragen b) bis e) überspringen und direkt bei Buchstabe f) weiterfahren.

4 Wenn diese Frage mit "Ja" beantwortet wird aber unter Frage a) steht, dass die beherrschende Person trotzdem keine US-Staatsangehörigkeit besitzt, dann ist uns bitte entweder eine Kopie der Bescheinigung über den Verlust der US-Staatsangehörigkeit ("Certificate of Loss of Nationality") der beherrschenden Person einzureichen oder wir benötigen eine plausible schriftliche Erklärung, warum die beherrschende Person keine solche Bescheinigung hat oder warum die beherrschende Person bei der Geburt nicht die US-Staatsangehörigkeit erhalten hat.

5 In diesem Fall ist der Staat "USA" und die US-TIN der beherrschenden Person auch unter Teil 3 in diesem Formular einzutragen.

Teil 5 – Änderung der Gegebenheiten

Ich bestätige hiermit, dass ich die Bank während der vertraglichen Geschäftsbeziehung innerhalb von 30 Tagen unaufgefordert informieren werde, falls sich die vorgenannten Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit und/oder zum US-Steuerstatus der beherrschenden Person ändern. Ich anerkenne, dass eine neue Selbstauskunft und/oder weitere notwendige Formulare und Dokumente innerhalb von 90 Tagen nach einer solchen Änderung der Gegebenheiten eingereicht werden muss.

Ich anerkenne, dass die Bank die Geschäftsbeziehungen zum Rechtsträger kündigen kann, wenn nach einer Änderung der Gegebenheiten den Verpflichtungen nicht nachgekommen wird, die notwendigen Unterlagen und Informationen zur steuerlichen Ansässigkeit und/oder zum US-Steuerstatus zu übermitteln.

Teil 6 – Erklärung und Unterschrift

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass alle in diesem Formular enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahr, korrekt und vollständig sind.

Sind Sie nicht die in diesem Formular identifizierte beherrschende Person und unterschreiben Sie dieses Formular als zeichnungsberechtigte Person des Rechtsträgers, bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift, dass die auf diesem Formular identifizierte beherrschende Person über den Inhalt dieses Formulars informiert wurde, den Angaben zustimmt und sich der Verpflichtung der Bank bewusst ist, Informationen mit den relevanten Steuerbehörden gemäss den Angaben auf diesem Formular auszutauschen.

Ich bin mir bewusst, dass unter Artikel 35 des AIA-Gesetzes die vorsätzliche Angabe von falschen Informationen auf einer Selbstauskunft, das Unterlassen einer Mitteilung an die Bank über eine Änderung der Gegebenheiten oder die Angabe von falschen Informationen im Zusammenhang mit Änderungen der Gegebenheiten mit Busse bestraft werden kann.

Der Unterzeichnete

Ort, Datum:

Unterschrift:

Bitte lesen und behalten Sie das beiliegende Informationsblatt „Meldung von Kunden- und Kontodaten unter dem internationalen automatischen Informationsaustausch (AIA)“.

Falls Sie als Unterzeichner nicht selber die in diesem Formular identifizierte beherrschende Person sind, bitten wir Sie um Weitergabe des beiliegenden Informationsblatts an die entsprechende Person.

Teil 7 – Glossar

Aktiver NFFE/NFE (FATCA und AIA)

Ein NFE ist ein *Aktiver NFE* im Sinne des AIA, wenn die Anforderungen von einer oder mehreren der nachfolgenden Subkategorien erfüllt sind (für Aktive NFFE im Sinne von FATCA sind die Anforderungen analog anwendbar):

- **Aktiver NFE aufgrund der Art der Einkünfte und Vermögenswerte:**
Weniger als 50% der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums sind passive Einkünfte (z.B. Dividenden, Zinsen, Mieteinnahmen, Lizenz-einnahmen, Renten) und weniger als 50% der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.
- **Börsennotierter NFE:**
Die Anteile des NFE werden regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt.
- **Verbundener Rechtsträger eines börsennotierten Rechtsträgers:**
Der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Anteile regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden.
- **Staatlicher Rechtsträger, Internationale Organisation oder Zentralbank:**
Der NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine Internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein anderer Rechtsträger, der vollständig von einer oder mehreren dieser Einrichtungen beherrscht wird.
- **Holding NFE, der Teil einer Nicht-Finanzgruppe ist:**
Die Geschäftstätigkeit des NFE besteht im Wesentlichen darin, alle (oder einen Teil) der im Umlauf befindlichen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften zu halten, die Transaktionen bzw. Geschäfte ausserhalb des Aktivitätsbereichs von Finanzinstituten tätigen, bzw. diese Tochtergesellschaften zu finanzieren oder Dienstleistungen für sie zu erbringen. Nicht als solche NFE gelten Unternehmen, die als Anlagefonds tätig sind (oder nach aussen als solche auftreten), beispielsweise als Private-Equity-Fonds, Risikokapitalfonds, Leveraged-Buyout-Fonds oder andere Anlagevehikel, deren Zweck es ist, Unternehmen zu erwerben oder zu finanzieren und dann Beteiligungen an solchen Gesellschaften als Vermögenswerte für Anlagezwecke zu halten.
- **Start-up NFE:**
Der NFE geht noch keinen Geschäften nach und ist noch nie Geschäften nachgegangen, investiert jedoch in Anlagen mit dem Ziel, anderen Geschäften als denen eines Finanzinstituts nachzugehen. Nach Ablauf einer Frist von 24 Monaten seit seiner Errichtung erfüllt der NFE diese Ausnahmebestimmung in dessen nicht mehr.
- **NFE in Liquidation oder Umstrukturierung:**
Der NFE war in den letzten fünf Jahren kein Finanzinstitut und ist dabei, sein Vermögen zu liquidieren oder neu zu organisieren, um Aktivitäten fortzusetzen oder wieder aufzunehmen, die nicht der Tätigkeit eines Finanzinstituts entsprechen.
- **Treasury Center, das Teil einer Nicht-Finanzgruppe ist:**

Die Tätigkeit des NFE besteht hauptsächlich in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Gesellschaften, bei denen es sich nicht um Finanzinstitute handelt und der NFE erbringt keine Finanzierungs- und Absicherungsleistungen für Gesellschaften, bei denen es sich nicht um verbundene Gesellschaften handelt, sofern die Gruppe dieser verbundenen Gesellschaften hauptsächlich Geschäfte ausserhalb des Aktivitätsbereichs von Finanzinstituten tätigt.

- **Non-Profit NFE:**

Der NFE erfüllt kumulativ die folgenden Anforderungen:

- Er wurde in einem Sitzland ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder Bildungszwecke gegründet und wird für diese Zwecke betrieben; oder er wurde in einem Sitzland als Fachorganisation, Unternehmensverband, Handelskammer, Arbeitnehmerorganisation, Landwirtschafts- oder Gartenbauorganisation, Bürgerverband oder Organisation, die ausschliesslich der Förderung der sozialen Wohlfahrt dient, gegründet und wird für diese Zwecke betrieben;
- Er ist in seinem Sitzland einkommenssteuerbefreit;
- Er hat keine Aktionäre oder Mitglieder, die an seinen Erträgen oder an seinem Vermögen als Eigentümer oder wirtschaftlich Berechtigte beteiligt sind;
- Die geltenden Gesetze im Sitzland des NFE oder die Gründungsurkunden des NFE erlauben es nicht, dass natürlichen Personen oder nicht gemeinnützigen Einrichtungen Erträge oder Vermögen des NFE ausbezahlt werden, sofern die Auszahlung nicht im Rahmen der wohltätigen Aktivitäten des NFE oder als angemessene Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Bezahlung des fairen Marktpreises von Gütern, die der NFE erworben hat, erfolgt; und
- Die geltenden Gesetze des Sitzlandes des NFE oder die Gründungsurkunden des NFE sehen vor, dass infolge der Abwicklung oder Auflösung des NFE dessen gesamtes Vermögen einem staatlichen Rechtsträger oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung zukommt oder der Regierung des Sitzlandes des NFE oder einer Gebietskörperschaft dieses Landes anheimfällt.

Beherrschende Person (AIA und FATCA)

Der Begriff *beherrschende Person* bezeichnet die natürlichen Personen, welche die Kontrolle über einen Rechtsträger ausüben. Im Falle eines Trusts bezeichnet dieser Ausdruck den/die Treugeber, den/die Treuhänder (Trustees), ggf. den/die Protektor(en), die Begünstigten oder einer Begünstigtenkategorie angehörende natürliche Personen sowie sonstige natürliche Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Ausdruck Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Ausdruck beherrschende Person ist auf eine Weise auszulegen, die mit den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche („Financial Ac-

tion Task Force“, „FATF“) bzw. für Bankbeziehungen in der Schweiz mit der *Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken* (VSB 16) vereinbar ist.

Ein beliebiger anderer Grund (für eine Ansässigkeit in den USA unter US-Steueraspekten) (nur FATCA)

Andere Gründe der Behandlung als US-Ansässiger unter US-Steueraspekten sind beispielsweise eine doppelte Ansässigkeit, ein nicht in den USA ansässiger Ehepartner, der eine gemeinsame Steuererklärung mit einem US-Ehepartner abgibt oder eine Aufgabe der US-Staatsangehörigkeit oder eines langfristigen Daueraufenthalts in den USA. **Bitte beachten Sie**, dass das Eigentum an US-Immobilien oder Beteiligungen an bzw. Forderungen gegenüber US-Unternehmen (zum Beispiel einer US-Personengesellschaft) für sich genommen keine US-Ansässigkeit begründen.

Kontoinhaber (FATCA und AIA)

Der Begriff *Kontoinhaber* bezeichnet die Person, die vom konföhrenden Finanzinstitut als Inhaber eines Finanzkontos geführt oder identifiziert wird. Eine Person, die kein Finanzinstitut ist und als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlageberater oder Intermediär zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person ein Finanzkonto unterhält, gilt nicht als Kontoinhaber im Sinne von FATCA und AIA, stattdessen gilt diese andere Person als Kontoinhaber. Im Zusammenhang mit Bankbeziehungen von Trusts gilt für FATCA und AIA-Zwecke der Trust selbst als Kontoinhaber und nicht der Treuhänder (Trustee).

Meldepflichtiges Konto (nur AIA)

Der Begriff *meldepflichtiges Konto* bezeichnet ein Finanzkonto, dessen Kontoinhaber eine oder mehrere meldepflichtige Personen sind oder ein Passiver NFE (oder ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen, das in einem nichtteilnehmenden Staat ansässig ist), der von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen beherrscht wird, sofern diese unter Anwendung der AIA-Sorgfaltspflichten als solche identifiziert wurden.

Meldepflichtige Person (nur AIA)

Der Begriff *meldepflichtige Person* bezeichnet eine Person, die unter Anwendung der lokalen Bestimmungen in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig ist, jedoch nicht (i) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmässig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden, (ii) eine Kapitalgesellschaft, die ein verbundener Rechtsträger einer Kapitalgesellschaft nach Ziffer (i) ist, (iii) ein staatlicher Rechtsträger, (iv) eine internationale Organisation, (v) eine Zentralbank oder (vi) ein Finanzinstitut.

Meldepflichtiger Staat (nur AIA)

Der Begriff *meldepflichtiger Staat* bezeichnet einen Staat, (i) mit dem die Schweiz ein AIA-Abkommen abgeschlossen hat, welches die Schweiz zur Übermittlung von Informationen zu in diesem Staat steuerlich ansässigen Personen verpflichtet (meldepflichtige Konten), und (ii) der auf der folgenden Liste aufgeführt ist:

<https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/themen/international-e-steuerpolitik/automatischer-informationsaustausch.html>.

Owner-documented FFI (ODFFI) (nur FATCA)

Ein Rechtsträger kann den Status als ODFFI beantragen, wenn er nur deshalb ein Finanzinstitut ist, weil er als

Investmentunternehmen gilt. Um als ODFFI zu qualifizieren muss der Rechtsträger mit einem berechtigten Withholding Agent eine schriftliche Vereinbarung abschliessen und sich dabei verpflichten, dem Withholding Agent alle verlangten Dokumentationen einzureichen, namentlich zu den direkten oder indirekten Inhabern einer Eigenkapital- und/oder Fremdkapitalbeteiligung (zusammen «Anteilseigner» genannt) des Rechtsträgers. Der Withholding Agent übernimmt die Meldepflichten an den IRS im Falle von Eignern, die spezifizierte US Personen sind.

Passiver NFFE/NFE (AIA und FATCA)

Der Begriff *Passiver NFFE/NFE* bezeichnet einen NFFE/NFE, der kein Aktiver NFFE/NFE ist. Des Weiteren wird ein Kontoinhaber, der aus Sicht der Schweiz in einem nichtteilnehmenden Staat ansässig und ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen ist, für AIA-Zwecke als Passiver NFE behandelt.

Professionell verwaltetes Investmentunternehmen (PVIU) (nur AIA)

Der Begriff *PVIU* bezeichnet einen Rechtsträger, dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel mit Finanzvermögen zuzurechnen sind, sofern der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein verwaltetes Investmentunternehmen handelt.

Die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers entstammen vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel mit Finanzvermögen, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50% der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder (i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder (ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Ein Rechtsträger wird professionell verwaltet, wenn der verwaltende Rechtsträger entweder direkt oder indirekt über eine Drittpartei, eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für den Rechtsträger ausübt:

- Handel mit Geldmarktinstrumenten (z.B. Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften;
- Individuelle und kollektive Vermögensverwaltung; oder
- Sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter.

Ein Rechtsträger gilt jedoch nicht als professionell verwaltet, wenn der verwaltende Rechtsträger über keine diskretionären Entscheidungskompetenzen für die Verwaltung des Vermögens des Rechtsträgers (oder Teilen davon) verfügt. Ist die Verwaltung des Vermögens eines Rechtsträgers auf mehrere Finanzinstitute, NFEs und/oder Personen aufgeteilt, gilt der Rechtsträger als von einem Rechtsträger verwaltet, der ein Finanzinstitut ist.

Staat der steuerlichen Ansässigkeit (nur AIA)

Grundsätzlich gilt eine natürliche Person als steuerlich in einem Staat ansässig, wenn diese, gemäss den anwendbaren Bestimmungen dieses Staates (inklusive internationaler Steuerabkommen), aufgrund von Domizil, Ansässigkeit oder eines anderen vergleichbaren Kriteriums (d.h. unbeschränkte Steuerpflicht) Steuern zahlt oder zur Zahlung von Steuern verpflichtet ist und dies nicht nur aufgrund von Einkünften aus Quellen innerhalb dieses Staates. Personen, die in mehreren Staaten ansässig sind, können – sofern anwendbar – anhand der Zuweisungskriterien („tie-breaker-rules“) des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens ihre steuerliche Ansässigkeit bestimmen.

Teilnehmender Staat (nur AIA)

Der Begriff *teilnehmender Staat* bezeichnet einen Staat, (i) mit dem die Schweiz den automatischen Informationsaustausch vereinbart hat oder (ii) der auf der folgenden Liste aufgeführt ist: <http://www.oecd.org/tax/transparency/AEOI-commitments.pdf>.

Test der erheblichen Anwesenheit („Substantial Presence Test“) (nur FATCA)

Um den *Test der erheblichen Anwesenheit* zu erfüllen, muss eine natürliche Person in den USA mindestens während der folgenden Zeiträume physisch anwesend sein:

- 31 Tage während des laufenden Jahres und
- 183 Tage während des dreijährigen Zeitraums, der das laufende Jahr und die zwei Jahre unmittelbar davor beinhaltet. Um die Bedingung der 183 Tage zu erfüllen, müssen:
 - alle Tage des Aufenthalts im laufenden Jahr; und
 - ein Drittel der Tage des Aufenthalts im ersten Jahr vor dem laufenden Jahr; und
 - ein Sechstel der Tage des Aufenthalts im zweiten Jahr vor dem laufenden Jahrzusammengezählt werden.

TIN (FATCA und AIA)

Der Begriff *TIN* bezeichnet eine Steueridentifikationsnummer („Taxpayer Identification Number“) oder eine funktional äquivalente Nummer, sofern keine TIN vorhanden ist. Eine TIN ist eine individuelle Kombination von Buchstaben oder Nummern, die durch den Ansässigkeitsstaat zur Identifikation von natürlichen Personen und Rechtsträgern für Steuerzwecke ausgestellt wird. Weitere Informationen über zulässige TINs finden Sie auf dem AIA-Portal der OECD (<http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>).

US Green Card (nur FATCA)

Eine *US Green Card* ist eine Karte zur Registrierung von US-Ausländern als rechtmässige Einwohner mit Daueraufenthaltserlaubnis, die durch den US Citizenship and Immigration Service (USCIS) ausgestellt wird. Eine natürliche Person, die zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Kalenderjahres in den USA als rechtmässiger Einwohner mit Daueraufenthaltserlaubnis zugelassen wurde, ist für dieses Jahr ein in den USA ansässiger Ausländer. Eine natürliche Person ist kein rechtmässiger Einwohner mit Daueraufenthaltserlaubnis mehr, falls der Status aberkannt wurde oder als aufgegeben festgestellt wurde.

US-Territorium (nur FATCA)

Der Begriff *US-Territorium* schliesst unter anderem das Commonwealth der Nördlichen Marianen, Guam, des Commonwealth von Puerto Rico und die Amerikanischen Jungferninseln ein.

Meldung von Kunden- und Kontodaten unter dem internationalen automatischen Informationsaustausch (AIA)

Information im Sinne von Artikel 14 AIA-Gesetz

Worum geht es beim AIA?

Der AIA ist ein unter der Führung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erarbeiteter internationaler Standard, der regelt, wie die Steuerbehörden der teilnehmenden Länder untereinander Daten über Konten und Wertschriftendepots austauschen. Ziel ist es, die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung zu verunmöglichen.

Über 100 Staaten und Rechtsgebiete haben sich bereits zur Anwendung des AIA verpflichtet. Eine Ausnahme bilden derzeit die USA, die ihren eigenen Standard (FATCA) umsetzen.

Die Schweiz ist ein teilnehmender Staat und hat per 1. Januar 2017 das *Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen* (AIAG) in Kraft gesetzt.

Welche Rolle hat Rahn+Bodmer Co.?

Rahn+Bodmer Co. (nachfolgend „Bank“ genannt) ist ein unter dem AIAG definiertes meldendes schweizerisches Finanzinstitut. Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, die steuerlichen Ansässigkeiten ihrer Kunden festzustellen, zu dokumentieren und gegebenenfalls bestimmte Daten an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zu melden.

Wer ist vom AIA betroffen?

Betroffen sind meldepflichtige Finanzkonten, deren Inhaber sogenannte meldepflichtige Personen sind.

Als meldepflichtige Personen gelten dabei natürliche Personen und Rechtsträger (z. B. Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Stiftungen, Trusts), die in Staaten steuerlich ansässig sind, mit denen die Schweiz den AIA vereinbart hat (*Partnerstaaten*).

Ebenfalls meldepflichtig sind natürliche Personen bei entsprechender steuerlicher Ansässigkeit, sofern sie einen als passive Non-Financial Entity (NFE) geltenden Rechtsträger beherrschen (z. B. als Gesellschafter, wirtschaftlich Berechtigte, Gründer, Begünstigte etc.).

Nicht von einer AIA-Meldung betroffen sind hingegen ausschliesslich in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtige Personen als Kontoinhaber oder beherrschende Person an einem passiven NFE mit einer Kundenbeziehung bei Rahn+Bodmer Co.

Mit welchen Ländern (Partnerstaaten) tauscht die Schweiz Informationen aus?

Per 1. Januar 2017 hat die Schweiz AIA-Abkommen mit der *Europäischen Union* (für alle Mitgliedstaaten inklusive *Gibraltar*), mit *Australien, Guernsey, Insel Man, Island, Japan, Jersey, Kanada, Norwegen* und *Südkorea* in Kraft gesetzt. Diesen Staaten wird die Schweiz 2018 erstmals Daten bezogen auf das Jahr 2017 übermitteln.

In den nächsten Jahren werden jährlich (jeweils per 1. Januar) weitere Partnerstaaten dazukommen. Der erste Austausch erfolgt jeweils ein Jahr danach.

Die laufend aktualisierte Liste der Partnerstaaten der Schweiz kann jederzeit im Internet auf der Website des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen SIF abgerufen werden:

<https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/themen/internationale-steuerpolitik/automatischer-informationsaustausch.html>

Welche Daten werden ausgetauscht?

Bei einer steuerlichen Ansässigkeit in einem Partnerstaat ist die Bank verpflichtet, sowohl personenbezogene Daten als auch Informationen zum meldepflichtigen Konto an die ESTV zu melden.

Personenbezogene Daten umfassen Name, Adresse, Staat der steuerlichen Ansässigkeit, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum des Kontoinhabers bzw. des wirtschaftlich Berechtigten oder der beherrschenden Person.

Daten zum meldepflichtigen Konto umfassen neben dem Namen des kontoführenden Finanzinstituts auch die Kontonummer, den Gesamtbruttoertrag von Dividenden, Zinsen und übrigen Einkünften, den Gesamtbruttoerlös aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögenswerten und den Gesamtsaldo oder -wert des Kontos per Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

Bei einer Kontoauflösung werden die bis zur Schliessung angefallenen Werte sowie die Tatsache der Schliessung gemeldet.

Wofür werden die Informationen verwendet?

Die übermittelten Informationen dürfen grundsätzlich nur den Steuerbehörden des Partnerstaates, in dem die meldepflichtige Person ansässig ist, zugänglich gemacht und nur für steuerliche Zwecke verwendet werden. Es ist dem erhaltenden Staat im Prinzip untersagt, die erhaltenen Informationen an einen anderen Staat weiterzuleiten. Zudem sind die Informationen vertraulich zu behandeln. Der Partnerstaat darf die erhaltenen Informationen grundsätzlich nur denjenigen Personen und Behörden zugänglich machen, die mit den Steuern dieses Staates oder mit der Aufsicht darüber befasst sind.

Welche Rechte stehen den meldepflichtigen Personen zu?

Sofern Sie eine meldepflichtige Person sind, stehen Ihnen gemäss AIAG sowie dem *Bundesgesetz über den Datenschutz* (DSG) folgende Rechte zu:

1. Gegenüber Rahn+Bodmer Co.:

Sie können gegenüber der Bank vollumfänglich Rechtsschutz nach dem DSG geltend machen. Namentlich können Sie Auskunft darüber verlangen, welche der über Sie erhobenen Informationen an die ESTV gemeldet werden.

Die Bank muss Ihnen auf Ersuchen hin eine Kopie der Meldung an die ESTV zukommen lassen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die erhobenen und gemeldeten Informationen von den steuerlich relevanten Informationen abweichen können.

Ferner können Sie verlangen, dass unrichtige Daten in den Systemen der Bank berichtigt werden.

2. Gegenüber der ESTV:

Gegenüber der ESTV können Sie lediglich das Auskunftsrecht geltend machen und verlangen, dass unrichtige Daten, die auf Übermittlungsfehlern beruhen, berichtigt werden.

Sofern die Übermittlung der Daten für Sie Nachteile zur Folge hätte, die Ihnen aufgrund fehlender rechtsstaatlicher Garantien nicht zugemutet werden können, stehen Ihnen die Ansprüche nach Artikel 25a des *Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren* zu.

Das Akteneinsichtsrecht steht Ihnen gegenüber der ESTV nicht zu. Damit ist das Recht auf die Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten gegenüber der ESTV ausgeschlossen. Zudem können Sie weder die Rechtmässigkeit der Weiterleitung der Informationen ins Ausland prüfen lassen, noch die Sperrung einer widerrechtlichen Weiterleitung bzw. die Vernichtung von Daten verlangen, die ohne ausreichende gesetzliche Grundlage bearbeitet wurden.

Wo finden Sie weitere Informationen?

Auf der Website von Rahn+Bodmer Co. finden Sie unter <https://www.rahnbodmer.ch/de/aia.php> nützliche Links zur OECD und insbesondere auch zum Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF, das die Liste der Partnerstaaten der Schweiz veröffentlicht.

Wichtiger Hinweis

Rahn+Bodmer Co. bietet keine Steuer- und Rechtsberatung im Zusammenhang mit dem AIA an. Betroffenen Kunden empfehlen wir, allfällige steuerrechtliche Fragen mit einer Fachperson zu klären. Der AIA respektive die Meldungen der Bank ersetzen im Übrigen nicht die eigenen Deklarations- und Meldepflichten der betroffenen Personen.

März 2017

Exemplar für die Kundin / den Kunden

Rahn+Bodmer Co.
Münstergasse 2
8021 Zürich
Telefon +41 44 639 11 11
www.rahnbodmer.ch

AIA und FATCA Selbstauskunft für beherrschende Personen

Kunden-Nr.*:

* Gilt für die nebenstehende Kunden-Nr. und alle weiteren für den nachfolgenden Kontoinhaber geführten Geschäftsbeziehungen.

Die Schweiz hat mit mehreren Staaten¹ Abkommen zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) gemäss dem gemeinsamen Meldestandard (GMS) der OECD abgeschlossen. Zudem hat die Schweiz mit den Vereinigten Staaten von Amerika ein Abkommen über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA abgeschlossen. Basierend auf diesen Verträgen sowie dem dazu erlassenen *Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen* (AIA-Gesetz) und dem *Bundesgesetz über die Umsetzung des FATCA-Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten* (FATCA-Gesetz) ist Rahn+Bodmer Co. ("Bank") verpflichtet, Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit und zum US-Steuerstatus von beherrschenden Personen einzuholen.

Informationen betreffend die beherrschenden Personen sind erforderlich, wenn der Kontoinhaber (Rechtsträger) für sich die für AIA und FATCA notwendigen Formulare eingereicht hat und gegenüber der Bank folgenden Status deklariert:

- Passiver NFE für AIA-Zwecke; oder
- Professionell verwaltetes Investmentunternehmen (PVIU), das in einem für AIA-Zwecke nicht-teilnehmenden Staat ansässig ist; oder
- Passiver NFFE für FATCA-Zwecke; oder
- Owner-documented FFI für FATCA-Zwecke (in diesem Fall wird ein "Anteilseigner" für die Dokumentationsanforderungen als beherrschende Person betrachtet).

Die Bank empfiehlt Ihnen, sich bei Bedarf an einen qualifizierten Steuerberater oder an die zuständigen Steuerbehörden zu wenden. Weder dieses Formular noch damit verbundene schriftliche oder mündliche Erklärungen stellen eine steuerliche Beratung durch die Bank dar. Einzelne Schlüsselbegriffe in diesem Formular werden im Teil 7 erklärt.

Im Einklang mit den obenstehenden Bestimmungen macht entweder der unterzeichnende Kontoinhaber oder die beherrschende Person hiermit die folgenden Angaben.

Teil 1 – Identifikation des Kontoinhabers (Rechtsträger)

Name des Rechtsträgers:

Teil 2 – Identifikation der beherrschenden Person (natürliche Person)

Für jede beherrschende Person ist ein separates Formular einzureichen. Bitte reichen Sie der Bank zudem eine einfache Kopie eines gültigen Ausweises der beherrschenden Person ein.

Name:

Vorname(n):

Geburtsdatum:

Geburtsland:

Nationalität(en) (bitte sämtliche Nationalitäten anführen):

Strasse, Nr. (bitte keine Postfach- oder c/o-Adresse verwenden):

PLZ, Wohnort:

Staat:

¹Bitte beachten Sie das Informationsblatt "Meldung von Kunden- und Kontodaten unter dem AIA" im Anhang zu diesem Formular.

Teil 3 – Erklärung zur steuerlichen Ansässigkeit / Steuerdomizil(e)

Bitte tragen Sie nachstehend alle Staaten² ein, in denen die beherrschende Person für steuerliche Zwecke ansässig ist und geben Sie die entsprechenden TINs (Steueridentifikationsnummern oder äquivalente Nummern für steuerliche Zwecke) der beherrschenden Person bekannt. Die Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit einer Person hängt von den Steuergesetzen des jeweiligen Staates ab. Eine Übersicht dieser Bestimmungen wird auf dem AIA-Portal der OECD zur Verfügung gestellt (<http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>)

Wenn die beherrschende Person für einen der genannten Staaten keine TIN angeben kann (oder muss), geben Sie bitte den entsprechenden Grund A, B, C, D oder E gemäss untenstehender Erklärung an.

Staat 1:	TIN 1:	Grund für fehlende TIN:
Staat 2:	TIN 2:	Grund für fehlende TIN:
Staat 3:	TIN 3:	Grund für fehlende TIN:

- Grund A: Der Staat der steuerlichen Ansässigkeit der beherrschenden Person stellt den Ansässigen keine TIN aus.
 Grund B: Die Ansässigkeit der beherrschenden Person ist neu und die TIN ist noch nicht zugeteilt worden. In diesem Fall muss die TIN innerhalb von 90 Tagen der Bank nachgereicht werden.
 Grund C: Obwohl der Staat der steuerlichen Ansässigkeit der beherrschenden Person grundsätzlich TINs ausstellt, ist die beherrschende Person nicht dazu verpflichtet, eine TIN zu beantragen.
 Grund D: Der Staat der steuerlichen Ansässigkeit der beherrschenden Person ist die Schweiz.
 Grund E: Die beherrschende Person kann aus anderen Gründen keine TIN angeben. Der Grund ist:

Teil 4 – Erklärung zum US-Steuerstatus der beherrschenden Person (natürliche Person)

a)	Besitzt die beherrschende Person die US-amerikanische Staatsangehörigkeit? ³ (auch im Fall einer doppelten Staatsangehörigkeit)	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
b)	Ist die beherrschende Person in den USA (oder einem <u>US-Territorium</u>) geboren? ⁴	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
c)	Besitzt die beherrschende Person eine gültige permanente US-Aufenthaltserlaubnis (<u>US Green Card</u>)?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
d)	Ist die beherrschende Person im Sinne des US-Steuerrechts in den USA ansässig, weil sie den Test der erheblichen Anwesenheit (<u>Substantial Presence Test</u>) erfüllt?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
e)	Gilt die beherrschende Person unter US-Steuerregeln aus anderen Gründen als US Person? Falls Ja, bitte geben Sie den Grund an: <div style="background-color: #f0f0f0; height: 20px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div>	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
f)	Bitte wählen Sie für FATCA angesichts der oben gemachten Angaben die für die beherrschende Person zutreffende Aussage: <input type="checkbox"/> Ich bestätigte hiermit, dass die beherrschende Person nach US-Steuerregeln keine US-Person ist. <input type="checkbox"/> Ich bestätigte hiermit, dass die beherrschende Person für steuerliche Zwecke in den USA ansässig ist ⁵ und bei Aufforderung durch die Bank ein <i>IRS-Formular W-9</i> einreichen wird. Zusätzlich wird der Rechtsträger das separate Formular " <i>Ermächtigung zur Offenlegung von Kunden und Kontodaten an das IRS</i> " unterzeichnen.		

2 Der Begriff "Staat" in diesem Formular umfasst alle im Zusammenhang mit der steuerlichen Ansässigkeit relevanten Rechtsformen, namentlich Länder, Territorien und Jurisdiktionen.

3 Wenn diese Frage mit "Ja" beantwortet wird, dürfen Sie die Fragen b) bis e) überspringen und direkt bei Buchstabe f) weiterfahren.

4 Wenn diese Frage mit "Ja" beantwortet wird aber unter Frage a) steht, dass die beherrschende Person trotzdem keine US-Staatsangehörigkeit besitzt, dann ist uns bitte entweder eine Kopie der Bescheinigung über den Verlust der US-Staatsangehörigkeit ("Certificate of Loss of Nationality") der beherrschenden Person einzureichen oder wir benötigen eine plausible schriftliche Erklärung, warum die beherrschende Person keine solche Bescheinigung hat oder warum die beherrschende Person bei der Geburt nicht die US-Staatsangehörigkeit erhalten hat.

5 In diesem Fall ist der Staat "USA" und die US-TIN der beherrschenden Person auch unter Teil 3 in diesem Formular einzutragen.

Teil 5 – Änderung der Gegebenheiten

Ich bestätige hiermit, dass ich die Bank während der vertraglichen Geschäftsbeziehung innerhalb von 30 Tagen unaufgefordert informieren werde, falls sich die vorgenannten Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit und/oder zum US-Steuerstatus der beherrschenden Person ändern. Ich anerkenne, dass eine neue Selbstauskunft und/oder weitere notwendige Formulare und Dokumente innerhalb von 90 Tagen nach einer solchen Änderung der Gegebenheiten eingereicht werden muss.

Ich anerkenne, dass die Bank die Geschäftsbeziehungen zum Rechtsträger kündigen kann, wenn nach einer Änderung der Gegebenheiten den Verpflichtungen nicht nachgekommen wird, die notwendigen Unterlagen und Informationen zur steuerlichen Ansässigkeit und/oder zum US-Steuerstatus zu übermitteln.

Teil 6 – Erklärung und Unterschrift

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass alle in diesem Formular enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahr, korrekt und vollständig sind.

Sind Sie nicht die in diesem Formular identifizierte beherrschende Person und unterschreiben Sie dieses Formular als zeichnungsberechtigte Person des Rechtsträgers, bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift, dass die auf diesem Formular identifizierte beherrschende Person über den Inhalt dieses Formulars informiert wurde, den Angaben zustimmt und sich der Verpflichtung der Bank bewusst ist, Informationen mit den relevanten Steuerbehörden gemäss den Angaben auf diesem Formular auszutauschen.

Ich bin mir bewusst, dass unter Artikel 35 des AIA-Gesetzes die vorsätzliche Angabe von falschen Informationen auf einer Selbstauskunft, das Unterlassen einer Mitteilung an die Bank über eine Änderung der Gegebenheiten oder die Angabe von falschen Informationen im Zusammenhang mit Änderungen der Gegebenheiten mit Busse bestraft werden kann.

Der Unterzeichnete

Ort, Datum:

Unterschrift:

Bitte lesen und behalten Sie das beiliegende Informationsblatt „Meldung von Kunden- und Kontodaten unter dem internationalen automatischen Informationsaustausch (AIA)“.

Falls Sie als Unterzeichner nicht selber die in diesem Formular identifizierte beherrschende Person sind, bitten wir Sie um Weitergabe des beiliegenden Informationsblatts an die entsprechende Person.

Teil 7 – Glossar

Aktiver NFFE/NFE (FATCA und AIA)

Ein NFE ist ein *Aktiver NFE* im Sinne des AIA, wenn die Anforderungen von einer oder mehreren der nachfolgenden Subkategorien erfüllt sind (für Aktive NFFE im Sinne von FATCA sind die Anforderungen analog anwendbar):

- **Aktiver NFE aufgrund der Art der Einkünfte und Vermögenswerte:**
Weniger als 50% der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums sind passive Einkünfte (z.B. Dividenden, Zinsen, Mieteinnahmen, Lizenz-einnahmen, Renten) und weniger als 50% der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.
- **Börsennotierter NFE:**
Die Anteile des NFE werden regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt.
- **Verbundener Rechtsträger eines börsennotierten Rechtsträgers:**
Der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Anteile regelmässig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden.
- **Staatlicher Rechtsträger, Internationale Organisation oder Zentralbank:**
Der NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine Internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein anderer Rechtsträger, der vollständig von einer oder mehreren dieser Einrichtungen beherrscht wird.
- **Holding NFE, der Teil einer Nicht-Finanzgruppe ist:**
Die Geschäftstätigkeit des NFE besteht im Wesentlichen darin, alle (oder einen Teil) der im Umlauf befindlichen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften zu halten, die Transaktionen bzw. Geschäfte ausserhalb des Aktivitätsbereichs von Finanzinstituten tätigen, bzw. diese Tochtergesellschaften zu finanzieren oder Dienstleistungen für sie zu erbringen. Nicht als solche NFE gelten Unternehmen, die als Anlagefonds tätig sind (oder nach aussen als solche auftreten), beispielsweise als Private-Equity-Fonds, Risikokapitalfonds, Leveraged-Buyout-Fonds oder andere Anlagevehikel, deren Zweck es ist, Unternehmen zu erwerben oder zu finanzieren und dann Beteiligungen an solchen Gesellschaften als Vermögenswerte für Anlagezwecke zu halten.
- **Start-up NFE:**
Der NFE geht noch keinen Geschäften nach und ist noch nie Geschäften nachgegangen, investiert jedoch in Anlagen mit dem Ziel, anderen Geschäften als denen eines Finanzinstituts nachzugehen. Nach Ablauf einer Frist von 24 Monaten seit seiner Errichtung erfüllt der NFE diese Ausnahmebestimmung in dessen nicht mehr.
- **NFE in Liquidation oder Umstrukturierung:**
Der NFE war in den letzten fünf Jahren kein Finanzinstitut und ist dabei, sein Vermögen zu liquidieren oder neu zu organisieren, um Aktivitäten fortzusetzen oder wieder aufzunehmen, die nicht der Tätigkeit eines Finanzinstituts entsprechen.
- **Treasury Center, das Teil einer Nicht-Finanzgruppe ist:**

Die Tätigkeit des NFE besteht hauptsächlich in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Gesellschaften, bei denen es sich nicht um Finanzinstitute handelt und der NFE erbringt keine Finanzierungs- und Absicherungsleistungen für Gesellschaften, bei denen es sich nicht um verbundene Gesellschaften handelt, sofern die Gruppe dieser verbundenen Gesellschaften hauptsächlich Geschäfte ausserhalb des Aktivitätsbereichs von Finanzinstituten tätigt.

- **Non-Profit NFE:**

Der NFE erfüllt kumulativ die folgenden Anforderungen:

- Er wurde in einem Sitzland ausschliesslich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder Bildungszwecke gegründet und wird für diese Zwecke betrieben; oder er wurde in einem Sitzland als Fachorganisation, Unternehmensverband, Handelskammer, Arbeitnehmerorganisation, Landwirtschafts- oder Gartenbauorganisation, Bürgerverband oder Organisation, die ausschliesslich der Förderung der sozialen Wohlfahrt dient, gegründet und wird für diese Zwecke betrieben;
- Er ist in seinem Sitzland einkommenssteuerbefreit;
- Er hat keine Aktionäre oder Mitglieder, die an seinen Erträgen oder an seinem Vermögen als Eigentümer oder wirtschaftlich Berechtigte beteiligt sind;
- Die geltenden Gesetze im Sitzland des NFE oder die Gründungsurkunden des NFE erlauben es nicht, dass natürlichen Personen oder nicht gemeinnützigen Einrichtungen Erträge oder Vermögen des NFE ausbezahlt werden, sofern die Auszahlung nicht im Rahmen der wohltätigen Aktivitäten des NFE oder als angemessene Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Bezahlung des fairen Marktpreises von Gütern, die der NFE erworben hat, erfolgt; und
- Die geltenden Gesetze des Sitzlandes des NFE oder die Gründungsurkunden des NFE sehen vor, dass infolge der Abwicklung oder Auflösung des NFE dessen gesamtes Vermögen einem staatlichen Rechtsträger oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung zukommt oder der Regierung des Sitzlandes des NFE oder einer Gebietskörperschaft dieses Landes anheimfällt.

Beherrschende Person (AIA und FATCA)

Der Begriff *beherrschende Person* bezeichnet die natürlichen Personen, welche die Kontrolle über einen Rechtsträger ausüben. Im Falle eines Trusts bezeichnet dieser Ausdruck den/die Treugeber, den/die Treuhänder (Trustees), ggf. den/die Protektor(en), die Begünstigten oder einer Begünstigtenkategorie angehörende natürliche Personen sowie sonstige natürliche Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Ausdruck Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Ausdruck beherrschende Person ist auf eine Weise auszulegen, die mit den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Finanzielle Massnahmen gegen Geldwäsche („Financial Ac-

tion Task Force“, „FATF“) bzw. für Bankbeziehungen in der Schweiz mit der *Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken* (VSB 16) vereinbar ist.

Ein beliebiger anderer Grund (für eine Ansässigkeit in den USA unter US-Steueraspekten) (nur FATCA)

Andere Gründe der Behandlung als US-Ansässiger unter US-Steueraspekten sind beispielsweise eine doppelte Ansässigkeit, ein nicht in den USA ansässiger Ehepartner, der eine gemeinsame Steuererklärung mit einem US-Ehepartner abgibt oder eine Aufgabe der US-Staatsangehörigkeit oder eines langfristigen Daueraufenthalts in den USA. **Bitte beachten Sie**, dass das Eigentum an US-Immobilien oder Beteiligungen an bzw. Forderungen gegenüber US-Unternehmen (zum Beispiel einer US-Personengesellschaft) für sich genommen keine US-Ansässigkeit begründen.

Kontoinhaber (FATCA und AIA)

Der Begriff *Kontoinhaber* bezeichnet die Person, die vom konföhrenden Finanzinstitut als Inhaber eines Finanzkontos geführt oder identifiziert wird. Eine Person, die kein Finanzinstitut ist und als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlageberater oder Intermediär zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person ein Finanzkonto unterhält, gilt nicht als Kontoinhaber im Sinne von FATCA und AIA, stattdessen gilt diese andere Person als Kontoinhaber. Im Zusammenhang mit Bankbeziehungen von Trusts gilt für FATCA und AIA-Zwecke der Trust selbst als Kontoinhaber und nicht der Treuhänder (Trustee).

Meldepflichtiges Konto (nur AIA)

Der Begriff *meldepflichtiges Konto* bezeichnet ein Finanzkonto, dessen Kontoinhaber eine oder mehrere meldepflichtige Personen sind oder ein Passiver NFE (oder ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen, das in einem nichtteilnehmenden Staat ansässig ist), der von einer oder mehreren meldepflichtigen Personen beherrscht wird, sofern diese unter Anwendung der AIA-Sorgfaltspflichten als solche identifiziert wurden.

Meldepflichtige Person (nur AIA)

Der Begriff *meldepflichtige Person* bezeichnet eine Person, die unter Anwendung der lokalen Bestimmungen in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig ist, jedoch nicht (i) eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmässig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden, (ii) eine Kapitalgesellschaft, die ein verbundener Rechtsträger einer Kapitalgesellschaft nach Ziffer (i) ist, (iii) ein staatlicher Rechtsträger, (iv) eine internationale Organisation, (v) eine Zentralbank oder (vi) ein Finanzinstitut.

Meldepflichtiger Staat (nur AIA)

Der Begriff *meldepflichtiger Staat* bezeichnet einen Staat, (i) mit dem die Schweiz ein AIA-Abkommen abgeschlossen hat, welches die Schweiz zur Übermittlung von Informationen zu in diesem Staat steuerlich ansässigen Personen verpflichtet (meldepflichtige Konten), und (ii) der auf der folgenden Liste aufgeführt ist:

<https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/themen/international-e-steuerpolitik/automatischer-informationsaustausch.html>.

Owner-documented FFI (ODFFI) (nur FATCA)

Ein Rechtsträger kann den Status als ODFFI beantragen, wenn er nur deshalb ein Finanzinstitut ist, weil er als

Investmentunternehmen gilt. Um als ODFFI zu qualifizieren muss der Rechtsträger mit einem berechtigten Withholding Agent eine schriftliche Vereinbarung abschliessen und sich dabei verpflichten, dem Withholding Agent alle verlangten Dokumentationen einzureichen, namentlich zu den direkten oder indirekten Inhabern einer Eigenkapital- und/oder Fremdkapitalbeteiligung (zusammen «Anteilseigner» genannt) des Rechtsträgers. Der Withholding Agent übernimmt die Meldepflichten an den IRS im Falle von Eignern, die spezifizierte US Personen sind.

Passiver NFFE/NFE (AIA und FATCA)

Der Begriff *Passiver NFFE/NFE* bezeichnet einen NFFE/NFE, der kein Aktiver NFFE/NFE ist. Des Weiteren wird ein Kontoinhaber, der aus Sicht der Schweiz in einem nichtteilnehmenden Staat ansässig und ein professionell verwaltetes Investmentunternehmen ist, für AIA-Zwecke als Passiver NFE behandelt.

Professionell verwaltetes Investmentunternehmen (PVIU) (nur AIA)

Der Begriff *PVIU* bezeichnet einen Rechtsträger, dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel mit Finanzvermögen zuzurechnen sind, sofern der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein verwaltetes Investmentunternehmen handelt.

Die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers entstammen vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel mit Finanzvermögen, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50% der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder (i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder (ii) während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Ein Rechtsträger wird professionell verwaltet, wenn der verwaltende Rechtsträger entweder direkt oder indirekt über eine Drittpartei, eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für den Rechtsträger ausübt:

- Handel mit Geldmarktinstrumenten (z.B. Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften;
- Individuelle und kollektive Vermögensverwaltung; oder
- Sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter.

Ein Rechtsträger gilt jedoch nicht als professionell verwaltet, wenn der verwaltende Rechtsträger über keine diskretionären Entscheidungskompetenzen für die Verwaltung des Vermögens des Rechtsträgers (oder Teilen davon) verfügt. Ist die Verwaltung des Vermögens eines Rechtsträgers auf mehrere Finanzinstitute, NFEs und/oder Personen aufgeteilt, gilt der Rechtsträger als von einem Rechtsträger verwaltet, der ein Finanzinstitut ist.

Staat der steuerlichen Ansässigkeit (nur AIA)

Grundsätzlich gilt eine natürliche Person als steuerlich in einem Staat ansässig, wenn diese, gemäss den anwendbaren Bestimmungen dieses Staates (inklusive internationaler Steuerabkommen), aufgrund von Domizil, Ansässigkeit oder eines anderen vergleichbaren Kriteriums (d.h. unbeschränkte Steuerpflicht) Steuern zahlt oder zur Zahlung von Steuern verpflichtet ist und dies nicht nur aufgrund von Einkünften aus Quellen innerhalb dieses Staates. Personen, die in mehreren Staaten ansässig sind, können – sofern anwendbar – anhand der Zuweisungskriterien („tie-breaker-rules“) des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens ihre steuerliche Ansässigkeit bestimmen.

Teilnehmender Staat (nur AIA)

Der Begriff *teilnehmender Staat* bezeichnet einen Staat, (i) mit dem die Schweiz den automatischen Informationsaustausch vereinbart hat oder (ii) der auf der folgenden Liste aufgeführt ist: <http://www.oecd.org/tax/transparency/AEOI-commitments.pdf>.

Test der erheblichen Anwesenheit („Substantial Presence Test“) (nur FATCA)

Um den *Test der erheblichen Anwesenheit* zu erfüllen, muss eine natürliche Person in den USA mindestens während der folgenden Zeiträume physisch anwesend sein:

- 31 Tage während des laufenden Jahres und
- 183 Tage während des dreijährigen Zeitraums, der das laufende Jahr und die zwei Jahre unmittelbar davor beinhaltet. Um die Bedingung der 183 Tage zu erfüllen, müssen:
 - alle Tage des Aufenthalts im laufenden Jahr; und
 - ein Drittel der Tage des Aufenthalts im ersten Jahr vor dem laufenden Jahr; und
 - ein Sechstel der Tage des Aufenthalts im zweiten Jahr vor dem laufenden Jahrzusammengezählt werden.

TIN (FATCA und AIA)

Der Begriff *TIN* bezeichnet eine Steueridentifikationsnummer („Taxpayer Identification Number“) oder eine funktional äquivalente Nummer, sofern keine TIN vorhanden ist. Eine TIN ist eine individuelle Kombination von Buchstaben oder Nummern, die durch den Ansässigkeitsstaat zur Identifikation von natürlichen Personen und Rechtsträgern für Steuerzwecke ausgestellt wird. Weitere Informationen über zulässige TINs finden Sie auf dem AIA-Portal der OECD (<http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>).

US Green Card (nur FATCA)

Eine *US Green Card* ist eine Karte zur Registrierung von US-Ausländern als rechtmässige Einwohner mit Daueraufenthaltserlaubnis, die durch den US Citizenship and Immigration Service (USCIS) ausgestellt wird. Eine natürliche Person, die zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Kalenderjahres in den USA als rechtmässiger Einwohner mit Daueraufenthaltserlaubnis zugelassen wurde, ist für dieses Jahr ein in den USA ansässiger Ausländer. Eine natürliche Person ist kein rechtmässiger Einwohner mit Daueraufenthaltserlaubnis mehr, falls der Status aberkannt wurde oder als aufgegeben festgestellt wurde.

US-Territorium (nur FATCA)

Der Begriff *US-Territorium* schliesst unter anderem das Commonwealth der Nördlichen Marianen, Guam, des Commonwealth von Puerto Rico und die Amerikanischen Jungferninseln ein.

Meldung von Kunden- und Kontodaten unter dem internationalen automatischen Informationsaustausch (AIA)

Information im Sinne von Artikel 14 AIA-Gesetz

Worum geht es beim AIA?

Der AIA ist ein unter der Führung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erarbeiteter internationaler Standard, der regelt, wie die Steuerbehörden der teilnehmenden Länder untereinander Daten über Konten und Wertschriftendepots austauschen. Ziel ist es, die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung zu verunmöglichen.

Über 100 Staaten und Rechtsgebiete haben sich bereits zur Anwendung des AIA verpflichtet. Eine Ausnahme bilden derzeit die USA, die ihren eigenen Standard (FATCA) umsetzen.

Die Schweiz ist ein teilnehmender Staat und hat per 1. Januar 2017 das *Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen* (AIAG) in Kraft gesetzt.

Welche Rolle hat Rahn+Bodmer Co.?

Rahn+Bodmer Co. (nachfolgend „Bank“ genannt) ist ein unter dem AIAG definiertes meldendes schweizerisches Finanzinstitut. Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, die steuerlichen Ansässigkeiten ihrer Kunden festzustellen, zu dokumentieren und gegebenenfalls bestimmte Daten an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) zu melden.

Wer ist vom AIA betroffen?

Betroffen sind meldepflichtige Finanzkonten, deren Inhaber sogenannte meldepflichtige Personen sind.

Als meldepflichtige Personen gelten dabei natürliche Personen und Rechtsträger (z. B. Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Stiftungen, Trusts), die in Staaten steuerlich ansässig sind, mit denen die Schweiz den AIA vereinbart hat (*Partnerstaaten*).

Ebenfalls meldepflichtig sind natürliche Personen bei entsprechender steuerlicher Ansässigkeit, sofern sie einen als passive Non-Financial Entity (NFE) geltenden Rechtsträger beherrschen (z. B. als Gesellschafter, wirtschaftlich Berechtigte, Gründer, Begünstigte etc.).

Nicht von einer AIA-Meldung betroffen sind hingegen ausschliesslich in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtige Personen als Kontoinhaber oder beherrschende Person an einem passiven NFE mit einer Kundenbeziehung bei Rahn+Bodmer Co.

Mit welchen Ländern (Partnerstaaten) tauscht die Schweiz Informationen aus?

Per 1. Januar 2017 hat die Schweiz AIA-Abkommen mit der *Europäischen Union* (für alle Mitgliedstaaten inklusive *Gibraltar*), mit *Australien, Guernsey, Insel Man, Island, Japan, Jersey, Kanada, Norwegen* und *Südkorea* in Kraft gesetzt. Diesen Staaten wird die Schweiz 2018 erstmals Daten bezogen auf das Jahr 2017 übermitteln.

In den nächsten Jahren werden jährlich (jeweils per 1. Januar) weitere Partnerstaaten dazukommen. Der erste Austausch erfolgt jeweils ein Jahr danach.

Die laufend aktualisierte Liste der Partnerstaaten der Schweiz kann jederzeit im Internet auf der Website des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen SIF abgerufen werden:

<https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/themen/internationale-steuerpolitik/automatischer-informationsaustausch.html>

Welche Daten werden ausgetauscht?

Bei einer steuerlichen Ansässigkeit in einem Partnerstaat ist die Bank verpflichtet, sowohl personenbezogene Daten als auch Informationen zum meldepflichtigen Konto an die ESTV zu melden.

Personenbezogene Daten umfassen Name, Adresse, Staat der steuerlichen Ansässigkeit, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum des Kontoinhabers bzw. des wirtschaftlich Berechtigten oder der beherrschenden Person.

Daten zum meldepflichtigen Konto umfassen neben dem Namen des kontoführenden Finanzinstituts auch die Kontonummer, den Gesamtbruttoertrag von Dividenden, Zinsen und übrigen Einkünften, den Gesamtbruttoerlös aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögenswerten und den Gesamtsaldo oder -wert des Kontos per Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

Bei einer Kontoauflösung werden die bis zur Schliessung angefallenen Werte sowie die Tatsache der Schliessung gemeldet.

Wofür werden die Informationen verwendet?

Die übermittelten Informationen dürfen grundsätzlich nur den Steuerbehörden des Partnerstaates, in dem die meldepflichtige Person ansässig ist, zugänglich gemacht und nur für steuerliche Zwecke verwendet werden. Es ist dem erhaltenden Staat im Prinzip untersagt, die erhaltenen Informationen an einen anderen Staat weiterzuleiten. Zudem sind die Informationen vertraulich zu behandeln. Der Partnerstaat darf die erhaltenen Informationen grundsätzlich nur denjenigen Personen und Behörden zugänglich machen, die mit den Steuern dieses Staates oder mit der Aufsicht darüber befasst sind.

Welche Rechte stehen den meldepflichtigen Personen zu?

Sofern Sie eine meldepflichtige Person sind, stehen Ihnen gemäss AIAG sowie dem *Bundesgesetz über den Datenschutz* (DSG) folgende Rechte zu:

1. Gegenüber Rahn+Bodmer Co.:

Sie können gegenüber der Bank vollumfänglich Rechtsschutz nach dem DSG geltend machen. Namentlich können Sie Auskunft darüber verlangen, welche der über Sie erhobenen Informationen an die ESTV gemeldet werden.

Die Bank muss Ihnen auf Ersuchen hin eine Kopie der Meldung an die ESTV zukommen lassen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die erhobenen und gemeldeten Informationen von den steuerlich relevanten Informationen abweichen können.

Ferner können Sie verlangen, dass unrichtige Daten in den Systemen der Bank berichtigt werden.

2. Gegenüber der ESTV:

Gegenüber der ESTV können Sie lediglich das Auskunftsrecht geltend machen und verlangen, dass unrichtige Daten, die auf Übermittlungsfehlern beruhen, berichtigt werden.

Sofern die Übermittlung der Daten für Sie Nachteile zur Folge hätte, die Ihnen aufgrund fehlender rechtsstaatlicher Garantien nicht zugemutet werden können, stehen Ihnen die Ansprüche nach Artikel 25a des *Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren* zu.

Das Akteneinsichtsrecht steht Ihnen gegenüber der ESTV nicht zu. Damit ist das Recht auf die Sperrung der Bekanntgabe von Personendaten gegenüber der ESTV ausgeschlossen. Zudem können Sie weder die Rechtmässigkeit der Weiterleitung der Informationen ins Ausland prüfen lassen, noch die Sperrung einer widerrechtlichen Weiterleitung bzw. die Vernichtung von Daten verlangen, die ohne ausreichende gesetzliche Grundlage bearbeitet wurden.

Wo finden Sie weitere Informationen?

Auf der Website von Rahn+Bodmer Co. finden Sie unter <https://www.rahnbodmer.ch/de/aia.php> nützliche Links zur OECD und insbesondere auch zum Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF, das die Liste der Partnerstaaten der Schweiz veröffentlicht.

Wichtiger Hinweis

Rahn+Bodmer Co. bietet keine Steuer- und Rechtsberatung im Zusammenhang mit dem AIA an. Betroffenen Kunden empfehlen wir, allfällige steuerrechtliche Fragen mit einer Fachperson zu klären. Der AIA respektive die Meldungen der Bank ersetzen im Übrigen nicht die eigenen Deklarations- und Meldepflichten der betroffenen Personen.

März 2017